

[M16] Ablauf der Referendumsfrist: 8. Mai 2023; Vorlage Nr. 3453.6 (Laufnummer 17241)

Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für Soft-Massnahmen zur Förderung des Velofahrens

Vom 2. März 2023

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: ???.???

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf Kapitel V 9.3 des Richtplans vom 1. September 1988¹⁾ und auf § 28 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz, FHG) vom 31. August 2006²⁾,

beschliesst:

I.

§ 1

¹⁾ Befristet auf fünf Jahre wird für die Finanzierung von Soft-Massnahmen zur Förderung des Velofahrens zulasten der Investitionsrechnung ein Objektkredit von 1 Million Franken (inkl. 7,7 % MWST) bewilligt.

²⁾ Der Regierungsrat wählt einen Velorat und regelt dessen Aufgaben und Kompetenzen.

³⁾ Der Regierungsrat gibt aufgrund der Gesuche des Velorats die Projekte frei.

II.

Keine Fremdänderungen.

¹⁾ BGS [711.31](#)

²⁾ BGS [611.1](#)

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung³⁾) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.⁴⁾

Zug, 2. März 2023

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident
Karl Nussbaumer

Der Landschreiber
Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom ...

³⁾ BGS [1111](#)

⁴⁾ Inkrafttreten am ...